



Das Spielefest 2019

im Austria Center Vienna

AUSSTELLERLEITFADEN
UND ALLGEMEINE
TEILNAHMEBEDINGUNGEN



AUSSTELLERLEITFADEN

Konferenzzentrum
Austria Center Vienna
Bruno-Kreisky-Platz 1
1220 Wien, Österreich
www.acv.at

Das Austria Center Vienna ist Teil des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wiens, Aktiengesellschaft (IAKW-AG). Das Austria Center Vienna ist mit 24 Sälen, 180 Meetingräumen und 22.000 Quadratmetern Ausstellungsfläche das größte Konferenzzentrum Österreichs und einer der beliebtesten Veranstaltungsorte für internationale Konferenzen.

TECHNISCHE RICHTLINIEN UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wenn es sich beim Aussteller nicht um den Vertragspartner handelt, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, jeden Aussteller zur Einhaltung dieser technischen Richtlinien zu verpflichten und die endgültige Einhaltung zu gewährleisten. Zu beachten ist außerdem, dass der Vertragspartner sicherstellen muss, dass diese technischen Richtlinien in der Praxis umgesetzt werden, und das Austria Center Vienna für jegliche Schäden finanziell entschädigen muss, die aufgrund einer Nichtbeachtung dieser Regeln entstehen.

ANLIEFERUNGEN, TRANSPORT VOR ORT UND VERSANDANWEISUNGEN

An- und Abtransport von Ausstellungsstücken auf das/vom Gelände

Der Aussteller ist für den Transport von Ausstellungsstücken auf das Gelände sowie deren Abtransport verantwortlich und trägt die Kosten und das Risiko dafür. Anlieferungen müssen kurz vor der geplanten Entladung ankommen und nach dem Verladen zügig abtransportiert werden. Wenn Ausstellungsmaterialien vom Spediteur des Ausstellers angeliefert werden, muss der Spediteur vor der Ankunft am Austria Center Vienna die hausinterne Spedition IML kontaktieren, da Geländeanlieferungen normalerweise von IML gehandhabt werden.

Wenn der Aussteller mit IML zusammenarbeitet, werden Unternehmen, die Materialien liefern, direkt

von IML unterwiesen. Wenn die Anlieferung vom Aussteller arrangiert wird, ist die offizielle Aufbauzeit für die Abhaltung zu beachten. Der folgende Anfahrtsweg ist zu nutzen: Nehmen Sie nach Einfahrt in den Leonard-Bernstein-Straße-Tunnel nicht die erste beleuchtete Ausfahrt auf der rechten Seite Richtung „Austria Center Vienna“. Fahren Sie stattdessen bis zum Ende des Tunnels und biegen Sie am Schild „Saturn Tower“, das vor einem Warnhinweis zur Höhenbeschränkung auf 2,20 m angebracht ist, rechts ab. Anschließend erreichen Sie einen Transporterparkplatz, auf dem das IML-Büro ausgeschildert ist (Tor 1/Gate 1). Die Anlieferung muss vorab angekündigt werden.

Nachruheverordnung

Bitte beachten Sie, dass bei Ladetätigkeiten die Wochenend-, Feiertags- und Nachruheverordnung vom Vertragspartner strengstens eingehalten werden muss. Nähere Infos: https://www.wko.at/service/verkehr-betriebsstandort/LKW_Fahrverbote_in_Oesterreich_Ueberblick.html

Fahrzeuge, die die Zufahrtsrampe am Bruno-Kreisky-Platz nutzen müssen, dürfen diese nur jeweils einzeln sowie mit einem zulässigen Gesamtgewicht von unter 25 Tonnen befahren.

Die österreichische Straßenverkehrsordnung muss eingehalten werden. Motoren dürfen im Stand nicht laufen gelassen werden. Aussteller haben bei eventuellen Wartezeiten keinen Anspruch auf Entschädigung. Transporter dürfen nur in Ausnahmefällen und mit einer schriftlichen Genehmigung des Austria Center Vienna auf dem Gelände des Austria Center Vienna geparkt werden. Den vom Austria Center Vienna gegebenen Anweisungen ist stets Folge zu leisten.

Zur Beförderung der Materialien in die richtige Ebene befinden sich im Untergeschoss unter Halle X3 Lastenaufzüge. Für die Anmietung von Hubwägen und Gabelstaplern sowie jedweden anderen Transportdiensten in den Gebäuden und der Lagerung von Leergut ist IML zu kontaktieren.

Benutzung von Lastenaufzügen

Die Hallen X2, X3 und X4 sind mit dem Untergeschoss (Parkplatzbereich) über zwei Lastenaufzüge verbunden.

Ausstellungsmaterialien können in die Lastenaufzüge geladen werden, die jeweils mit einer maximalen Traglast von 3.000 kg ausgestattet sind. Die Lastenaufzüge sind nicht für den Transport von Personen geeignet. Den vom Personal des Austria Center Vienna gegebenen Anweisungen ist stets Folge zu leisten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese

Vorgaben übernimmt das Austria Center Vienna keinerlei Haftung.

Alle Lastenaufzüge im Austria Center Vienna können nur von außen und mit einem Schlüssel bedient werden. Die zu befördernde Fracht muss im Aufzug innerhalb der gelben Linien platziert und gesichert werden. Der Aufzug muss aus der Ebene bestellt werden, in die die Fracht transportiert werden soll. Beide Lastenaufzüge verfügen über die folgenden Abmessungen: 6,20 m (Länge) x 3,20 m (Breite) x 3,10 m (Höhe).

Benutzung von Personenaufzügen und Rolltreppen

Personenaufzüge und Rolltreppen dürfen nicht zum Transport von schweren Lasten, Gütern oder Ausrüstungsgegenständen verwendet werden.

Lagerung von Leergut

Leergut muss in der Regel direkt bei IML gelagert werden, einem designierten Partner des Austria Center Vienna. Fahrzeuge und Gabelstapler sind in den Ausstellungsbereichen nicht erlaubt. Es sind ausschließlich von IML bediente Gabelstapler innerhalb der Ladebucht erlaubt. In den Ausstellungsbereichen sind ausschließlich Hub- und Transportwagen erlaubt.

Die Halle X2, X3 ist weiters über Straßenniveau limitiert zugänglich. In Anbetracht der begrenzten Anzahl an Liefereingängen sind Parkverbote und Wartezeiten zu beachten. Alle Aussteller, einschließlich jener, die die Entladung selbst vornehmen möchten, müssen Ver- und Entladezeitfenster beantragen. Bitte wenden Sie sich für die Zuteilung von Ver- und Entladezeitfenstern direkt an IML. Aussteller müssen Verzögerungen oder Wartezeiten einkalkulieren, wenn mit IML keine Zeitfenster vereinbart wurden.

Parken

Transporter und Fahrzeuge mit einer Höhe von über 2 m: Parkplätze sind auf dem Parkplatz West (befindet sich neben Gate 1) verfügbar. Bitte beachten Sie, dass diese Parkplätze nicht reserviert werden und daher belegt sein können.

Alle anderen Fahrzeuge und Pkws mit einer Höhe von unter 2 m müssen die Parkdecks des Austria Center Vienna nutzen. Informationen zu Zufahrt und Gebühren erhalten Sie online: www.acv.at/teilnehmen/anreise-und-verkehr/ihre-anreise-mit-dem-auto.html

TECHNISCHE INFRASTRUKTUR IM AUSSTELLUNGSBEREICH

Allgemeine Informationen

Die Tragfähigkeit des Bodens beträgt in allen Bereichen (einschl. Vorplatz) 500 kg/m². Für das Einbringen und Aufstellen von schweren Objekten ist dennoch eine Genehmigung des Austria Center Vienna (und eventuell die Beauftragung eines Statikers) erforderlich. Die dafür anfallenden Kosten müssen vom Aussteller getragen werden.

Der Organisator sowie der Aussteller sind für Traversenvorrichtungen dazu verpflichtet, den Deckenraster der Ausstellungsfläche zu nutzen, um die Aufhängepunkte so früh wie möglich zu planen. Das Austria Center Vienna behält sich das Recht vor, jegliche Anfragen bezüglich Traversenvorrichtungen abzulehnen, falls die Anweisungen und Regeln nicht befolgt werden (siehe separates Informationspaket zu Aufhängepunkten).

In allen Ausstellungshallen befinden sich Säulen – die exakten Positionen und Abmessungen finden Sie in den offiziellen Grundrissen.

Die Ausstellungshallen verfügen über Bereiche, in denen nur begrenzt Tageslicht einfällt.

Der Boden in den Ausstellungshallen X2, X3 und X4 besteht aus Asphalt. Öl, Fett, Farbe und ähnliche Stoffe müssen sofort vom Boden entfernt werden. Der Boden in den Hallen darf nicht mit Bohrlöchern versehen werden, außerdem darf nichts auf den Boden geklebt werden, das sich anschließend nicht vollständig entfernen lässt.

In der Halle X2 und X3 wird die Versorgung der Stände mit Strom und anderen Mitteln über die Decke, die Hallenwände oder entlang der Säulen realisiert.

Maximale Bauhöhen in den Ausstellungsbereichen im Gebäude: Halle X2: 3,5 m / Halle X3: 5,5 m / Halle X4: 6,5 m

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM STANDBAU

Aufbau von Ständen – Allgemeines

Das Austria Center Vienna stellt den dem Aussteller zugewiesenen Standbereich mit Wänden, und der gewünschten technischen Ausrüstung oder sonstige Ausstattung zur Verfügung. Der Bau des Stands ist

dem Austria Center Vienna vorbehalten und unterliegt stets den Richtlinien hinsichtlich der Sicherheit, der zugelassenen Ausstattung und dem allgemeinen Erscheinungsbild.

Richtlinien für die Sicherheit in den Hallen

Alle Eingangs- und Ausgangstüren der Hallen, einschließlich aller Notausgänge, Fluchtwege, Durchgänge, Treppen usw., müssen stets komplett freigehalten und dürfen nicht blockiert werden. Brandschutzausrüstung wie tragbare Feuerlöscher, Druckknopfmelder und Hydranten müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Brandschutzausrüstung darf von Ausstellungsmaterial nicht blockiert oder eingeschlossen werden. Es ist nicht gestattet, in die Wände, Decke, Böden oder Säulen des Gebäudes oder der Stände Löcher zu bohren, Schrauben einzudrehen oder Nägel einzuschlagen. Ausstellungsstücke dürfen keine Last auf Stände, Wände, Säulen, Fenster oder Türen ausüben und diese Gebäudeelemente dürfen nicht mit Klebstoffen in Berührung kommen. Das Aufhängen von Werbung, Bannern und Beleuchtungskörpern ist nicht gestattet. Säulen können bis zur maximal zulässigen Bauhöhe verhüllt werden, sofern sie dabei nicht beschädigt werden. Entflammbare Materialien wie Jute, Krepppapier, Kartonagen, Wellpappe, Schilfmatten oder brennbare Kunststoffe dürfen weder zur Konstruktion oder Verhüllung von Ständen noch zu Dekorationszwecken verwendet werden. Alle auf das Gelände transportierten Gegenstände müssen die geltenden Brandschutzbestimmungen erfüllen.

Versorgungsanschlüsse

Spezielle Anforderungen bezüglich Strom-, Netzwerk- und Wasseranschlüssen können nur dann erfüllt werden, wenn die offiziellen Bestimmungen und technischen Dienste dies in den Ausstellungshallen zulassen. Derartige Dienste werden auf Kosten des Ausstellers zur Verfügung gestellt. Anträge dafür müssen schriftlich gestellt werden. Für die Installation derartiger Anschlüsse ist stets die Genehmigung des Austria Center Vienna erforderlich und die Installation darf nur im Namen und auf Kosten des Ausstellers von Fachpersonal vorgenommen werden, das vom Austria Center Vienna beauftragt wurde, bzw. von einem vom Austria Center Vienna zugelassenen spezialisierten Subunternehmen. Der Aussteller darf an derartigen Anschlüssen keinerlei Änderungen vornehmen. Der Aussteller muss dabei stets die Vorgaben und Richtlinien der IAKW-AG sowie der Netzwerk-, Strom- und Wasserunternehmen

erfüllen. Außerdem müssen die Sicherheitsbestimmungen Österreichs beachtet werden. Der Verstoß gegen Richtlinien zieht eine sofortige Trennung und Entfernung des Anschlusses nach sich und der Aussteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Es steht ein Dreiphasenstromnetz mit ca. 3 x 400/230 V und Wechselstrom mit 230 V sowie einer Frequenz von 50 Hz und TN-Erdung zur Verfügung. Die Ausstellungshallen sind mit Fehlerschutzstromschaltern ausgestattet. Das Austria Center Vienna übernimmt keine Haftung für jedwede durch technische Defekte verursachten Verluste oder Schäden. Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien und Anweisungen steht es dem Austria Center Vienna zu, nach Ablauf der fristgerechten Mahnung zur Beseitigung des Vertragsbruches auf Kosten des Ausstellers jegliche Verbesserungen oder Änderungen vorzunehmen, die es als angemessen betrachtet.

Aufhängungspunkte/Traversensysteme – Allgemeines

Aufhängungspunkte können in den Ausstellungshallen installiert werden. Alle Aufhängungspunkte müssen vom Austria Center Vienna inspiziert und abgenommen werden. Für diese Zwecke muss das Gewicht der aufzuhängenden Gegenstände angegeben werden. Alle Ausstellungshallen verfügen über ein Deckenraster, über das Gegenstände von einem vom Austria Center Vienna beauftragten Traversenspezialisten aufgehängt werden können. Alle aufgehängten Gegenstände müssen, sobald die Montage abgeschlossen wurde, vor Ort von einem Statiker inspiziert und abgenommen werden. Ein passendes Datum und eine passende Zeit für die Abnahme werden zwischen dem Austria Center Vienna und dem Statiker vereinbart.

Anschluss an das Stromnetz

Damit ein Anschluss an das Stromnetz möglich ist, wird ein Netzanschlusspaket benötigt. Auf dem Bestellformular müssen die Art des benötigten Anschlusses angegeben sowie alle für elektronische Geräte, Beleuchtung usw. benötigten Anschlüsse aufgelistet werden. Um sicherzustellen, dass die Stromanschlüsse an den richtigen Orten zur Verfügung gestellt werden, muss zusammen mit dem Bestellformular eine Zeichnung eingereicht werden, auf der die benötigten Anschlüsse auf dem Versorgungsplan für die technische Gestaltung dargestellt sind.

Die Elektroinstallationsarbeiten können an einen unserer externen Partner oder an ein vom Aussteller ausgewähltes lizenziertes elektrotechnisches

Unternehmen vergeben werden, das dem Personal des Austria Center Vienna spätestens am letzten Versammlungstag (siehe Hausordnung und -richtlinien) einen Bericht zur verlegten Elektroverkabelung („Elektrobefund VD 390“) übergeben muss, der Informationen zu allen installierten Anschlüssen enthält.

Wasser

Die Installation von Wasserleitungen, die an die Wasserhauptleitungen angeschlossen werden, darf nur von Mitarbeitern des Austria Center Vienna durchgeführt werden. In einer Wasseranschluß-Pauschale sind die Kosten für die Bereitstellung eines Anschlusses, die Wasserversorgungskosten und die Gebühren für den Abflussanschluss für ein Gerät/einen Wasserhahn am Stand enthalten. Der Anschluss einer Sanitärarmatur (z. B. eines Spülbeckens), ist auf Nachfrage und nach Vereinbarung möglich. Der Aussteller ist für die Besorgung seiner gesamten Ausstattung sowie der benötigten Saugheber, Ausstattungen und Materialien für seine Geräte usw. verantwortlich. Das Austria Center Vienna kann nicht garantieren, dass bestimmte Materialien vor Ort verfügbar sind.

Damit es zu keinen Verstopfungen kommt, dürfen Essensreste und Kaffeesätze nicht in Spülbecken entsorgt werden.

Alle Nebenleitungen müssen über einen Hauptabsperrhahn verfügen, der jederzeit zugänglich und mithilfe eines Spezialschlusses vor unautorisiertem Zugriff entsprechend gesichert sein muss.

Die Installation von Wasseranschlüssen hängt davon ab, ob ein direkter Abwasseranschluss für das verbrauchte Wasser existiert. Die Ableitung von Abwasser in natürliche Wasserquellen ist normalerweise verboten und unterliegt einer offiziellen Genehmigung. In einigen Fällen müssen Auffangsiebe und Fettabscheider ordnungsgemäß in dem Abschnitt eingebaut werden, der vor dem Übergang des Abflusses in die Kanalisation liegt.

Alle Klempnerarbeiten müssen die aktuell geltenden Richtlinien erfüllen und werden bei der offiziellen Inspektion der Abhaltung inspiziert. Um sicherzustellen, dass die Wasserhähne an den erforderlichen Stellen installiert werden, muss zusammen mit der Bestellung der Anschlüsse eine Zeichnung der bestellten Wasseranschlüsse eingereicht werden.

Druckluft

Druckluftanschlüsse werden nur auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Der Aussteller muss detaillierte Spezifikationen und Angaben zu den Geräten, für die Druckluft benötigt wird, sowie die Standzeichnung einreichen, auf der die exakte Position für den

benötigten Anschluss eingezeichnet ist.

Entfernung und Demontage

Es ist verboten, Ausstellungsstücke vor Ende der Abhaltung abzubauen und zu entfernen. Nach dem Entfernen von Ausstellungsstücken muss der Aussteller den angemieteten Bereich in dem Zustand verlassen, in dem er ihm anfangs überlassen wurde. Sollten Schäden auftreten oder die Räumlichkeiten nicht in sauberem Zustand hinterlassen werden, wird dies vom Austria Center Vienna berichtet, wobei die dabei anfallenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. Falls der Stand nicht pünktlich geräumt wird, ist das Austria Center Vienna dazu berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners:

- jegliche Materialien, Gegenstände oder Verpackungsmaterialien, die dem Aussteller gehören, zu entfernen und einzulagern;

- den Bereich in den Zustand zurückzusetzen, in dem er dem Aussteller zur Verfügung gestellt wurde. In derartigen Fällen ist das Austria Center Vienna dazu berechtigt, dem Aussteller jegliche Lager- und andere Kosten in Rechnung zu stellen. Der Aussteller trägt das Risiko für alle Materialien, Güter und Verpackungsmaterialien, die im Namen des Vertragspartners eingelagert werden.

Materialien, Güter und Verpackungsmaterialien, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende der Ausstellung vom Aussteller abgeholt werden, gehen in den Besitz des Austria Center Vienna über, sofern der Aussteller mit dem Austria Center Vienna keine Vereinbarung über die sichere Aufbewahrung und Lagerung derartiger Materialien, Güter oder Verpackungsmaterialien getroffen hat. Der Aussteller hat weder selbst noch im Namen von Drittparteien Anspruch auf Entschädigung vonseiten des Austria Center Vienna, wenn die Güter auf die oben beschriebene Weise in den Besitz des Austria Center Vienna übergehen.

Reinigung und Müllentsorgung

Auf Veranlassung des Konferenzentrums werden die Gänge im Ausstellungsbereich einmal pro Tag gereinigt. Die Reinigung der Stände ist von den Ausstellern selbst zu organisieren.

Der zu bestellende Reinigungsservice umfasst die Reinigung des Bodens sowie von Tischen, Stühlen und allen horizontalen Oberflächen mit einer Höhe von bis zu 1,70 m (Ausstellungsstücke und verschlossene Schränke ausgeschlossen). Die angegebenen Preise gelten pro Quadratmeter Ausstellungsfläche und schließen eine Grundreinigung vor Beginn der Abhaltung sowie eine Reinigung pro Tag (Ausstellungsstücke ausgenommen) mit ein. An

Abhaltungstagen findet die tägliche Reinigung vor der Öffnung der Abhaltung statt. Beschwerden über den Reinigungsservice kann nur dann nachgegangen werden, wenn sie an dem Tag vorgebracht werden, an dem die Unzulänglichkeiten bemerkt werden. Zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Müllentsorgung entstehen, werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie, dass keinerlei Müll auf dem Ausstellungsgelände entsorgt werden darf. Jegliche zurückgelassenen Materialien werden auf Kosten des Ausstellers ohne Bestimmung deren Wertes entsorgt.

Falls Sondermüll entsorgt werden muss, muss dies vorab vom Aussteller angekündigt werden. Für diese Art der Entsorgung fallen zusätzliche Kosten an.

Gemäß der 1993 in Österreich in Kraft getretenen Verpackungsverordnungen ist es gesetzlich vorgeschrieben, Müll in separate, recycelbare Materialien zu trennen. Organisatoren, Aussteller und Standbauer sind daher dazu verpflichtet, Müll zu vermeiden und Müll in allen Phasen einer Abhaltung zu recyceln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Aussteller werden darum gebeten, während der Auf- und Abbauphase sowie während der Abhaltung selbst nicht vermeidbaren Müll durch Trennung nach Müllart für die Entsorgung vorzubereiten. Weitere Informationen zu den Lizenzvereinbarungen mit ARA AG finden Sie hier: www.ara.at/e/clients/compliance-and-license-partnership.html

Schaden und Versicherung

Kein Bereich der Räumlichkeiten darf auf irgendeine Weise beschädigt oder verunstaltet werden. Bei Schadenseintritt werden dem Aussteller die Kosten für Reparaturarbeiten in Rechnung gestellt. Aussteller werden darum gebeten, sich um eine hinreichende Versicherung zu bemühen, zum Beispiel eine Betriebshaftpflichtversicherung, die alle Personen- und anderweitige Schäden abdeckt, die in Verbindung mit der Ausstellung auftreten können. Außerdem empfiehlt es sich für Aussteller, eine Zusatzversicherung für den Verlust von oder Schäden an Ausstellungsmaterialien während des Transport- und Ausstellungszeitraums abzuschließen. Das Austria Center Vienna übernimmt keine Haftung für jedwede Verluste von oder Schäden an Ausstellungsmaterialien.

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Jegliche Gegenstände in den Ständen der Aussteller sind Teil deren Stands und unterliegen diesen Bestimmungen.

Dekomaterialien

Feuerhemmende Materialien müssen die Vorgaben gemäß einer oder mehrerer der folgenden Klassifizierungen erfüllen: SS 02 48 21, SIS 65 00 82, Euroklasse A1, A2 oder B-s1 d0.

Typengenehmigungen oder Zertifikate müssen am Stand verfügbar sein, falls nicht auf andere Art und Weise klargestellt wird, dass das Material einer Klassifizierung entspricht. Eingezogene Decken und andere Dekomaterialien aus Stoff müssen gegen Feuer imprägniert werden. Alle Genehmigungen und Zertifikate müssen auf Deutsch oder Englisch verfügbar sein oder in Form einer beglaubigten Übersetzung vorliegen. Unten/Anbei finden Sie die Sicherheitsbestimmungen für Deko- und andere Materialien.

Auf das Gelände gebrachte Utensilien

Mit brennbarem Gas gefüllte Ballons sind in den Hallen nicht zugelassen (das einzige zugelassene Gas ist Helium). Wenn ein Aussteller vorhat, entflammbare, explosionsfähige, brennende, glühend heiße oder radioaktive Gegenstände oder Gegenstände, die ionisierende Strahlen aussenden, oder Flüssiggas oder andere unter Druck stehende Gasflaschen auf dem vom IAKW-AG (Austria Center Vienna) verwalteten Gelände auszustellen, zu verwenden oder vorzuführen, muss das Austria Center Vienna frühzeitig darüber informiert werden. Das Ausstellen, Verwenden, Vorführen und Lagern derartiger Gegenstände unterliegt bei allen Abhaltungen der Genehmigung des Austria Center Vienna und, falls nötig, einer behördlichen Genehmigung. Das Austria Center Vienna behält sich das Recht vor, Gegenstände jederzeit auf Kosten des Ausstellers vom Gelände entfernen zu lassen.

Der Aussteller oder Spediteur muss frühzeitig Informationen zu den Eigenschaften, der Tragfähigkeit und den Dimensionen von Transportwegen, Aufzügen, Türen usw. einholen und sicherstellen, dass die Größe und das Gewicht der Ausstellungsstücke dafür geeignet sind. Sollten die Ausstellungsstücke besonders groß oder schwer sein, muss darauf im Genehmigungsantrag hingewiesen werden, damit die Inspektion vor Ort zum Zwecke der Genehmigung gemäß Abschnitt XIII.1.2 der allgemeinen Vertragsbestimmungen stattfinden kann. Das Austria Center Vienna kann die Nutzung von Schutzmatten oder einer Gewichtsverteilungsplatte auf den Transportflächen vorschreiben; die Kosten derartiger Maßnahmen müssen vom Aussteller getragen werden. Das Austria Center Vienna übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Personen oder Eigentum, die durch

Gegenstände jedweder Art (einschließlich Maschinen und Utensilien), die auf das Gelände gebracht wurden, verursacht wurden.

Offenes Feuer/Pyrotechnik

Offenes Feuer und Flammen sind verboten. Explosionsfähige oder pyrotechnische Objekte dürfen ohne die schriftliche Genehmigung des des Austria Center Vienna weder auf dem Gelände des Austria Center Vienna verwendet noch auf das Gelände gebracht werden – weder in die Innen- noch in die Außenbereiche.

Heißarbeiten bzw. Erwärmen/ Kochen

Heißarbeiten wie Schweißen, Lötten, Schneiden sowie Rundschleifen, Trocknen, Erwärmen oder Arbeiten über offenen Flammen sind im Austria Center Vienna ohne Sondergenehmigung des Austria Center Vienna nicht erlaubt. Öfen, Heizgeräte und offene Flammen dürfen für keinerlei Verwendungszweck eingesetzt werden, auch nicht für das Kochen, Frittieren oder Backen. Diese Richtlinie gilt auch für Demonstrationen.

Rauchverbot

Rauchen ist in allen Innenbereichen, einschließlich privaten Bereichen des Ausstellungsbereichs, verboten.

Notausgänge und Brandschutz- vorkehrungen

Fluchtwege und Notausgänge (im Innen- und Außenbereich) müssen jederzeit frei von Hindernissen gehalten werden. Außerdem müssen sie stets sichtbar sein. Brandschutzschilder, Notfall-Druckknöpfe, Notausgänge und Notausgangsschilder dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Waren/Schildern, Dekorationen oder Standdächern verdeckt werden.

Die folgenden Objekte sind auf dem Gelände des Austria Center Vienna nicht gestattet:

Objekte, die durch ihren Geruch oder anderweitig Störungen verursachen, sowie Gerätschaften, die störende Geräusche verursachen oder störendes Licht ausstrahlen; jegliche gefährlichen Objekte, die nicht in der Standbauplanung aufgeführt, aber vom Aussteller verwendet wurden.

Drahtlose Kommunikationsgeräte (Walkie-Talkies, Handmikrofone usw.) dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass sie die technischen Dienste oder Gerätschaften des Austria Center Vienna nicht beeinträchtigen. Aussteller, die vorhaben,

diese Geräte zu verwenden, müssen bei der Einreichung ihrer Standbestellung die zum Einsatz kommende Marke sowie die Frequenzen angeben.

Verbrennungsmotoren

Jegliche Maschinen (Generatoraggregate, Kompressoren usw.) mit einem integrierten Verbrennungsmotor sind unabhängig vom Verwendungszweck im Austria Center Vienna verboten. Eine Ausnahme stellen ausgestellte Kraftfahrzeuge dar, die jedoch den oben aufgeführten Richtlinien unterliegen.

Lagerung von zündfähigen Gütern

Leere Verpackungsmaterialien, Müll, Holz, Papier, Stroh, Kartonagen und andere zündfähige Materialien dürfen nicht in den Hallen gelagert werden.

Verantwortung

Die Aussteller tragen die volle Verantwortung für alle Ausstellungsstücke und alle von ihnen organisierten Demonstrationen.

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Die Teilnahmebestimmungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft (im Folgenden IAKW-AG) und ihren Vertragspartnern Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Die IAKW-AG veranstaltet in den Hallen X2, X3 und X4 des Austria Centers Vienna von 15.11.2019 bis 17.11.2019 ein Spielefest. Dieses dient der Präsentation und dem Verkauf von Spielen durch die Aussteller.

Die IAKW-AG vermietet hierbei in den Hallen X2, X3 und X4 einzelne Stellflächen, sowie die darauf befindlichen Stände, an die Aussteller. Die Aussteller stellen auf der gemieteten Stellfläche sowie auf den mitgemieteten Ständen Spiele aus und sind berechtigt, die Spiele vor Ort an die Messebesucher zu verkaufen. Die Kaufverträge kommen ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem Käufer zustande.

2. Veranstaltungszeiten und Fristen

Messezeitraum:

Freitag, 15.11.2019 bis Sonntag, 17.11.2019

Öffnungszeiten:

Freitag 10 - 19 Uhr,

Samstag 10 - 21 Uhr,

Sonntag 10 - 18 Uhr

Ort: Austria Center Vienna, Hallen X3 und X4

Aufbau: 14.11.2019, 8 bis 18 Uhr

Abbau: 17.11. ab 18.30 bis 24 Uhr und 18.11., 8 bis 12

Uhr für Verladung/Abholung

Anmeldeschluss: 19.08.2019, sofern noch Plätze frei sind

3. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

1. Alle nachstehenden Preise sind Nettopreise, die sich um den Betrag der Mehrwertsteuer (z.Zt. 20 %) und die Vertragsvergebührung (z.Zt. 1 % der Gesamtleistung) erhöhen.

2. Beteiligungspreise (diese Beträge schließen die Miete für die Standfläche mit Stand, Beratung und Service durch die IAKW-AG und dem Messestandbauers SYMA, Ausstellerausweise, WLAN in den Hallen, Abfallentsorgung, Eintrag in den Messeflyer und

auf der Website, Marketing und Besucherwerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Spielefest 2019 ein):

9 m²: EUR 1.790,00

36 m²: EUR 5.440,00

81 m²: EUR 10.550,00

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich quadratisch und ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Installationsanschlüssen u. a. **berechnet. Jede Fläche wird ausschließlich mit einer Standkonstruktion vermietet. Diese Standkonstruktion beinhaltet** je nach Größe:

9 m²: Rückwand (3m Länge, 2,5m Höhe), mindestens eine Seitenwand (3m Länge, 2,5m Höhe), 1 Infopult (versperrbar), 1 Regal, 1 Tisch (120x80cm) und 4 Stühle, eine bedruckbare Grafik (2x1m) beleuchtet auf der Rückwand

36 m²: Rückwand (6m Länge, 2,5m Höhe), mindestens eine Seitenwand (4m Länge, 2,5m Höhe), 1 Infopult (versperrbar), 1 Regal, 2 Tische (120x80cm) und 8 Stühle, eine bedruckbare Grafik (3x1,5m) beleuchtet auf der Rückwand, 1 Lager (2x1m)

81 m²: Rückwand (9m Länge, 2,5m Höhe), mindestens eine Seitenwand (6m Länge, 2,5m Höhe), 2 Infopulte (versperrbar), 2 Regale, 4 Tische (120x80cm) und 16 Stühle, eine bedruckbare Grafik (4x2m) beleuchtet auf der Rückwand, 1 Lager (3x2m)

Bei Kombination von mehreren Ständen für einen Aussteller können lediglich Wände ausgespart, der Preis aber nicht verringert werden.

Zusätzliche Wände, Möbel und Services werden nur nach Bestellung und kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Das Entgelt für Vermietung, Auf- und Abbau von Wänden (2,5 m hoch) ist in den Bestellunterlagen angeführt.

3. Werbeflächen innerhalb der Hallen, an den Außenfassaden, sowie im Freigelände und Messeumfeld, kann der Aussteller über die IAKW-AG anmieten.

4. Die Rechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung baldmöglichst übersandt. Beanstandungen, die nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt. **Alle Rechnungen sind inkl. der gesetzlichen USt. und ohne jeglichen Abzug zu 50 % bis 31.07.2019 und zu 50 % bis 15.09.2019 zu zahlen.** Bei Rechnungsstellung nach dem 31.07. werden 50 % sofort fällig, die weiteren 50 % wie beschrieben. Überweisungen bitte auf das IAKW-AG-Konto Uni-Credit Bank Austria AG, IBAN: AT92 1200 0006 9600 6303, BIC: BKAUATWW vornehmen. Verzugszinsen sind gemäß § 456 UGB zu entrichten. Bitte geben Sie bei der Überweisung die Veranstaltungsnummer „194595“ und Ihre Standnummer bekannt.

Bankspesen (Überweisung, Scheck) gehen zu Lasten des Kunden. **Erst wenn der Aussteller seine Rechnung bezahlt hat, darf er den Standplatz beziehen.**

5. Barzahlungen sind nicht möglich.

6. Zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis behält sich die IAKW-AG das Vermieterpfandrecht nach § 1101 ABGB vor.

4. Anmeldung

1. Als Aussteller sind zugelassen:

- Hersteller oder, falls der Hersteller selbst nicht ausstellt, die vom Hersteller beauftragten Dritten,
- Importeure,
- Handelsvertreter (Legitimation durch den Handelsvertretervertrag)
- Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die einen Bezug zur Spielebranche haben
- Großhandelsunternehmen
- Fachhandelskooperationen, Einkaufskooperationen, Marktgemeinschaften sowie vergleichbare Institutionen.

Fabrikate bzw. Marken werden prinzipiell nur einmal ausgestellt bzw. angeboten.

2. Zu seiner Anmeldung hat der Aussteller das jeweils gültige Anmeldeformular zu verwenden, das in Druckschrift ausgefüllt und von den Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein muss.

3. Auf Eigenschaften von Messегütern, die den Messebetrieb stören könnten (Aussehen, Geruch, Geräusche usw.), hat der Aussteller bei Anmeldung besonders hinzuweisen.

4. Der zeitliche Eingang der Anmeldung ist für die Platzierung der Standfläche nicht maßgebend.

5. Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss (siehe O2 Abs. 2) eingehen oder die sonst nicht ordnungsgemäß angegeben sind, können nur unter Vorbehalt bearbeitet werden.

5. Zulassung

1. Die Zulassung des Ausstellers durch die IAKW-AG umschließt die Zuweisung eines bestimmten Messestandplatzes und die Erlaubnis, bestimmte Gegenstände auszustellen bzw. anzubieten.

2. Die IAKW-AG ist berechtigt, die Zulassung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

3. Über die Lage der beantragten Standflächen entscheidet die IAKW-AG unter Berücksichtigung der angemeldeten Messegegenstände und der Ausstellungsgliederung. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist für die Platzzuweisung nicht maßgebend. Sonderwünsche des Ausstellers müssen bis spätestens 15.8.2019 schriftlich angemeldet werden. Eine Berücksichtigung erfolgt nur bei vorheriger schriftlicher

Bestätigung durch die IAKW-AG.

4. Hallenstände unter 9 m² werden nicht vermietet.

5. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

6. Über die Zulassungsfähigkeit von Exponaten entscheidet die IAKW-AG.

6. Rücktritt vom Vertrag und einvernehmliche Auflösung

6.1 Rücktritt durch den Aussteller

Angemeldete und zugelassene Aussteller können das Vertragsverhältnis mit der IAKW-AG nicht einseitig kündigen oder stornieren oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass dafür ein gesetzlicher Grund vorliegt.

6.2 Einvernehmliche Auflösung

Darüber hinaus ist eine Auflösung des Vertrages über die Teilnahme am Spielefest 2019 einvernehmlich, sohin mit Zustimmung der IAKW-AG möglich. Diese stellt die Zustimmung unter folgenden Voraussetzungen in Aussicht:

- Die IAKW-AG muss in der Lage sein, den zugeordneten Stand anderweitig zu vermieten.
- Der Aussteller muss sich verpflichten, an die IAKW-AG 25 % des vereinbarten Beteiligungspreises (zzgl. der gesetzl. USt.) als pauschalen Schadenersatz zu bezahlen.
- Stimmt die IAKW-AG der Vertragsauflösung zu, ist die Weitervermietung jedoch nur zu einem geringeren als dem vereinbarten Beteiligungspreis möglich, so schuldet der Aussteller außerdem den Differenzbetrag als Schadenersatz.

Eine Verpflichtung der IAKW-AG, der Vertragsaufhebung zuzustimmen, besteht jedoch in keinem Falle. Stimmt die IAKW-AG der Vertragsauflösung nicht zu, so bleibt der Aussteller zur Zahlung des gesamten Beteiligungspreises verpflichtet.

6.3 Rücktritt durch die IAKW-AG

1. Die IAKW-AG ist zum sofortigen rückwirkenden Rücktritt berechtigt, wenn die gemieteten Flächen ganz oder teilweise wegen von dem Aussteller zu vertretender Gründe oder wegen höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

2. Die IAKW-AG ist nach Setzung einer Nachfrist von maximal 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a)** der Aussteller mit seinen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug gerät;
- b)** die notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht vorgelegt werden bzw nicht vorliegen oder
- c)** der Vertragspartner aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

Das Rücktrittsrecht nach Punkt 6.3 lit a und b erstreckt sich auf die betroffenen selbstständigen

Teilleistungen des Vertrages oder wahlweise, wenn erhebliche (auch abgrenzbare) Teile betroffen sind, auf den gesamten Vertrag. Das Rücktrittsrecht nach Punkt 6.3 lit c erstreckt sich auf den gesamten Vertrag.

1. Der Aussteller haftet für den der IAKW-AG hierdurch entstandenen Schaden.

2. Der Aussteller darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nur nach vorheriger Zustimmung durch die IAKW-AG an andere Firmen weitervermieten oder abgeben.

Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, die Messeveranstaltung aus wichtigen Gründen zu verkürzen. Der Aussteller hat in einem solchen Fall Anspruch auf Erstattung des anteilmäßigen Beteiligungspreises.

6.4 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit beide Vertragsteile, den Aussteller und die IAKW-AG von ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insoweit einer der Vertragsteile und dessen Betrieb unmittelbar betroffen ist. Unter höherer Gewalt ist ein von außen einwirkendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, außergewöhnliches oder nicht außergewöhnliches Ereignis, welches auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt, Sachkunde und Vorsicht nicht abgewendet werden kann, zu verstehen. Als ein solches Ereignis gilt insbesondere: Krieg, Besatzung, Terror, Erdbeben, Flut-, Feuer- und Sturmkatastrophen, Streik sowie der Zusammenbruch von Versorgungseinrichtungen (Strom-, Wasser-, Abwasser- und Heizwerke) oder die vollständige Einstellung des Flugverkehrs als Folge eines solchen Ereignisses.

7. Nachträgliche Änderung der Platzzuweisung

1. Im Interesse des gesamten Spielefestes 2019 muss die IAKW-AG während der Ausstellungsvorbereitungszeit allen sich ergebenden Änderungen beweglich Rechnung tragen können. Die IAKW-AG behält sich daher das Recht vor, die in der Zulassung ausgesprochene Platzzuweisung nachträglich abzuändern (z. B. einen Stand in anderer Lage anzuweisen, Größe und Gestalt des Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen).

2. Sollte sich die Standfläche des Ausstellers verringern, so hat dieser Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrags. Bei einer Versetzung der Lage des Standes hat der Aussteller keinen Anspruch auf Erstattung eines Differenzbetrags bzw. Schadenersatz.

3. Weitergehende Schadensersatzansprüche und ein Rücktrittsrecht des Ausstellers sind ausgeschlossen.

Daraus, dass sich die Lage der übrigen Standplätze im Verhältnis zu seinem Stand ändert, kann der Aussteller keine Rechte herleiten.

8. Ausstellerausweise

Der Aussteller, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält rechtzeitig vor der Messe ausreichend Ausstellerausweise.

9. Benutzungsordnung für das Veranstaltungsgelände

Die Benutzungsordnung für das Veranstaltungsgelände ist Bestandteil der Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Der Aussteller erhält die Benutzungsordnung mit den Ausstellungsformularen in digitaler Form.

10. Ausstellerinformation

Nach Zulassung werden die Aussteller durch Rundschreiben oder Rundmails über Einzelheiten der Vorbereitung und der Durchführung der Messe unterrichtet. Diese Rundschreiben sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

11. Standbezug

Angesichts der begrenzten Dienstzeit des Personals der IAKW-AG und des Interesses aller Aussteller an einem ungestörten Messebetrieb, ist es nicht möglich, einem Aussteller, der seinen Stand nicht innerhalb der in Punkt 02 geregelten Aufbauzeit bezogen hat, den späteren Bezug des Standes zu gewähren.

12. Transport des Messegutes (siehe Ausstellerhandbuch)

1. Die IAKW-AG nimmt Sendungen, die für den Aussteller bestimmt sind, nicht in Empfang. Sie haftet weder für unrichtige oder verspätete Zustellung, noch für Verluste.

2. Das Lagern von Verpackungsgut aller Art im Freigelände, an den Hallenwänden und in den Eingängen ist verboten. Kommt der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung unzulässiger Lagerungen nicht sofort nach, so ist die IAKW-AG zur Entfernung auf Kosten des Ausstellers berechtigt. Dabei haftet die IAKW-AG nicht für leichte Fahrlässigkeit.

13. Auf- und Abbau sowie Gestaltung des Standes

1. Allgemeines

Für die Standausstattung ist das folgende Gesamtkonzept zu beachten:

Da die Veranstaltung Green-Meeting-zertifiziert wird, sind Drucksorten nur auf umweltzeichen-zertifiziertem Papier gestattet. Flyer dürfen nicht verteilt werden.

Roll-ups, Aufsteller o. ä. können nur verwendet werden, wenn diese zur mehrmaligen Verwendung gedacht sind.

Die Abgabe von Speisen und Getränken (auch unentgeltlich) ist grundsätzlich gestattungspflichtig. Kaffeemaschinen und weitere Cateringservices müssen via den vertraglichen Caterer angefragt werden, um die Green-Meeting-Auflagen zu erfüllen.

Das Aufstellen von Falthecken und Möbel, welche thematisch an die ausgestellten Spiele angepasst sind, ist gestattet. Weitere Möbel können über die IAKW-AG bestellt werden.

Zusätzliche Lichtinstallationen sind nicht gestattet, können aber über die IAKW-AG angefragt werden.

Monitore können nur über das Bestellformular angefordert und nicht selbst mitgebracht werden.

Standwände dürfen nicht beklebt oder behängt werden. Die von der IAKW-AG festgelegte Höhenbegrenzung von 3 m darf von Exponaten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Austria Center Vienna überschritten werden.

2. Aufbau

Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild der Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die IAKW-AG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. **Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.**

Messegut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Messebesuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der IAKW-AG sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die IAKW-AG die Zulassung erteilt hat. Kommt der Aussteller dem Verlangen nicht unverzüglich nach, so ist die IAKW-AG berechtigt, die beanstandeten Messegüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die IAKW-AG erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird vom Austria Center Vienna bestimmt.

3. Abbau

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauphase (offizielle Abbauphase) hat der

Aussteller sämtliche Ausstattungsgegenstände und Messestücke und auch sein gesamtes sonstiges Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Messefläche wiederherzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Abfall darf nur in die auf dem Messegelände aufgestellten Müllcontainer eingefüllt werden. Sperriges Material oder Güter, die nicht von den Müllcontainern aufgenommen werden können, sind einfüllgerecht zu zerkleinern. Sonstigen Sperrmüll hat der Aussteller selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen und zu entsorgen. Umweltbelastende Abfallstoffe oder sonstige umweltbelastende Gegenstände dürfen nicht in die auf dem Ausstellungsgelände aufgestellten Müllcontainer eingefüllt werden; sie sind vielmehr vom Aussteller selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen und geeigneten Sondermülldeponien zuzuführen. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die IAKW-AG berechtigt, alles, was vom Aussteller zurückgelassen wird, der Müllverwertung zuzuführen und dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeits-, Transport-, Müllabfuhr-, Sperrmüllbeseitigungs- und Sondermüllbeseitigungskosten. Soweit solche Kosten durch mehrere Aussteller verursacht werden, haften diese hierfür solidarisch. Für Schäden, die der IAKW-AG dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder verbotswidriger Weise in die Müllcontainer eingefüllt werden, haftet der Aussteller. Ebenso haftet er für Schäden, die dadurch entstehen, dass der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche durch den Aussteller nicht wiederhergestellt wird.

4. Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung

Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung und Wiederverwertung von Wertstoffen und Abfällen gehört zu den erstrangigen umweltpolitischen Zielen – auch im Rahmen der Green-Meeting-Richtlinien, die die Veranstaltung erfüllen muss. Zur Verwirklichung dieser Ziele sind die Aussteller verpflichtet, bei der Standeinrichtung weitestmöglich umweltfreundliche und wiederverwertbare Materialien einzusetzen. Bei Bewirtung ist kein Einweggeschirr gestattet. Weiter ist der Aussteller verpflichtet, Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung, zum Betrieb und Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z. B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Wiederverwertbare Stoffe müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Sondermüll wird nicht angenommen und

muss über Spezialunternehmen entsorgt werden. Soweit Abfälle nicht bereits im Messegelände getrennt gesammelt werden (Glas, Papier), muss das gesamte Müllaufkommen in einer externen Sortieranlage aufwendig in wiederverwertbare, brennbare und sonstige Stoffgruppen sortiert werden. Mit dem Beteiligungspreis ist daher nur die Entsorgung kleinerer Abfallmengen beim Standaufbau und -abbau sowie des während der Messe anfallenden Hausmülls durch die IAKW-AG abgegolten. Papier- und Pappabfälle müssen in die Altpapiercontainer eingefüllt werden. Zu den umweltbelastenden Abfallstoffen und Gegenständen zählen insbesondere: Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniemittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber, z. B. enthalten in Schaltern und Thermometern, Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel wie Benzin, Spiritus, Tri Aceton, Farbenverdünner, Glycerin, Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste wie Boden- und Wandplatten, Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren, Kühlschränke und Styropor.

Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die IAKW-AG berechtigt, alles, was vom Aussteller zurückgelassen wird, der Müllverwertung zuzuführen und dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeits- und Transportkosten sowie Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Müll, Sperrmüll und Sondermüll.

Soweit eigenes Personal der IAKW-AG bzw. seiner Vertragsfirmen tätig wird, ist die IAKW-AG berechtigt, die hiermit verbundenen Kosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen. Werden Kosten durch mehrere Aussteller verursacht, so haften diese solidarisch für die hiermit verbundenen Kosten.

Für Schäden, die der IAKW-AG dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder verbotswidriger Weise in die Müllcontainer eingefüllt werden, haftet der Aussteller.

Wird festgestellt, dass ein Aussteller oder in seinem Auftrag handelnde Personen unter Verletzung der vorstehenden Vorschriften Abfälle oder umweltbelastende Abfallstoffe und Gegenstände nicht selbst entsorgen oder Abfall auf dem Messegelände zurücklassen, der nicht im Zusammenhang mit dem Messeauf- und/oder- abbau steht, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 für jeden Verletzungsfall vereinbart.; Diese Vertragsstrafe ist vom Aussteller zusätzlich etwaigen Schadensersatzleistung zu entrichten.

14. Licht, Wärme, Strom

1. Die IAKW-AG sorgt für die allgemeine Beleuchtung

und Beheizung der Hallen. Vertragliche Sonderregelungen sind auf Kosten des Ausstellers möglich.

2. Anschlüsse für Lichtstrom (240V, 50 Hz) und Kraftstrom (400V, 50 Hz) stehen in den Hallen und dem Freigelände zur Verfügung. Von den Anschlussstellen aus dürfen Standzuleitungen samt Hauptsicherung und Zähleranschluss nur von der IAKW-AG installiert werden. Die Kosten, die sich nach den Anschlusswerten berechnen, hat der Aussteller zu tragen. Elektrische Anlagen und Geräte, die von den Ausstellern eingebracht werden, müssen den jeweiligen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und betriebssicher sein. Die IAKW-AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine diesbezügliche Überprüfung durch Experten auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen und/oder im Zweifelsfall das Gerät außer Funktion zu setzen bzw. dessen unverzügliche Entfernung zu verlangen und wenn diese unterbleibt, die Entfernung auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen. Die IAKW-AG ist weiters berechtigt, die entsprechenden Anlagen und Geräte auf Kosten des Ausstellers zu entfernen, wenn deren Verbrauch größer als angemeldet ist. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die IAKW-AG dabei nicht. Die Stromkosten werden nach den bei der IAKW-AG üblichen Verrechnungssätzen in Tagespauschalen berechnet.

3. Die IAKW-AG kann ihre Zustimmung zu all diesen Maßnahmen ggf. von der Entrichtung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

4. Für Schäden, die daraus entstehen, dass auf behördliche Anweisung oder auf Anweisung des Energieversorgers die Lieferung unterbrochen wird oder dass bei Leitungsstörungen oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten, haftet die IAKW-AG nur bei eigener grober Fahrlässigkeit.

5. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser und durch unberechtigte Einleitung von Abwasser verursacht.

15. Einhaltung der technischen Sorgfalt / Ausstellungsleitfaden

1. Die brandschutztechnischen Bestimmungen, die Hausordnung sowie der Ausstellungsleitfaden, sind Bestandteil der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

2. Der Aussteller und evtl. beauftragte Subunternehmer sind beim Auf- und Abbau und während des Messebetriebs zur Einhaltung der Bestimmungen des technischen und sozialen Arbeitnehmerschutzes verpflichtet. Hierzu gehören u.a. der Einsatz sicherer elektrischer Geräte, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, sicherer Umgang mit

Gefahrstoffen und Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

3. Der Aussteller ist verpflichtet, nur sicherheitstechnisch einwandfreie Erzeugnisse zu zeigen. Erzeugnisse wie elektrische Betriebsmittel, einfache Druckbehälter, persönliche Schutzausrüstungen und Maschinen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese einem Konformitätsverfahren unterzogen und nach Feststellung der Konformität mit der entsprechenden Richtlinie eine CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

4. Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb durchgeführt werden. Flüssige Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

5. Der Aussteller haftet für die Schäden, die er durch den Betrieb seiner Maschinen, Apparate und Geräte verursacht.

16. Allgemeines zum Betrieb des Standes

1. Während der offiziellen Öffnungszeiten der Messe muss der Stand mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das gesamte Personal immer schon bei Beginn der Veranstaltung anwesend ist.

2. Nicht ausgestellt bzw. angeboten werden dürfen Gegenstände, die nicht zugelassen sind (5 Abs. 1 der Teilnahmebedingungen). Außerdem dürfen nicht ausgestellt bzw. angeboten werden: gebrauchte, störende und solche Gegenstände, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen (4 Abs. 3 der Teilnahmebedingungen); weiters Elektrogeräte, die nicht den Vorschriften jeweiligen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sowie Gegenstände, die unter Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht nicht gekennzeichnet sind.

3. Der Aussteller ist verpflichtet, der IAKW-AG auf Verlangen Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an den von ihm ausgestellten Gegenständen zu erteilen. Nach vergeblicher Abmahnung kann die IAKW-AG Gegenstände, die nicht ausgestellt werden dürfen, auf Kosten des Ausstellers entfernen. Die IAKW-AG haftet dabei nicht für leichte Fahrlässigkeit.

4. Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss vor Messebeginn beendet sein.

5. Die IAKW-AG sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Veranstaltungsgeländes und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann die IAKW-AG jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und

Kontrolle des Geländes übernehmen.

6. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauperioden erhöhte Risiken für ihr Messegut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Messegegenstände sollen nachts unter Verschluss genommen werden.

7. Der Aussteller darf den Stand eigenmächtig weder verlegen, umbauen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

8. Die Abgabe von Speisen und Getränken (auch unentgeltlich) ist grundsätzlich gestattungspflichtig. Kaffeemaschinen und weitere Cateringservices müssen via den vertraglichen Caterer angefragt werden, um die Green-Meeting-Auflagen zu erfüllen.

9. Eine Getränkeschankanlage (Ausschank von Bier und sonstigen Getränken mit Überdruck durch CO₂ oder N₂) darf nur durch den hauseigenen Caterer in Betrieb genommen werden.

17. Vorführungen und Werbung

1. Vorführungen aller Art (Filmvorführungen, Maschinenbetrieb usw.) sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Austria Center Vienna zulässig. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Rechts der IAKW-AG erteilt, die Vorführung im Einzelfall nach den Bedürfnissen eines geordneten und ungestörten Messebetriebes einzuschränken oder zu untersagen.

2. Auf dem Stand dürfen keine Werbeaufsätze angebracht werden. Im Übrigen ist Werbung aller Art nur innerhalb des eigenen Standes und nur in unaufdringlicher Form gestattet. Luftballons dürfen werblich aus feuerschutzpolizeilichen und technischen Gründen nicht eingesetzt werden (Ausnahme: Helium). Insbesondere ist das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände und das Verteilen von Druckschriften und Kostproben außerhalb des eigenen Standes verboten. Akustische Reklame darf den Betrieb der Nachbarstände nicht stören. Lautsprecherwerbung ist innerhalb des Standes mit schriftlicher Genehmigung der IAKW-AG zulässig. Abs 1, Satz 2 gilt entsprechend. Werbung über die Hallenlautsprecher ist nicht möglich.

3. Unzulässige Vorführungen und Werbung darf die IAKW-AG unmittelbar unterbinden. Insbesondere darf es unzulässige Werbemittel auf Kosten des Ausstellers entfernen.

18. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Jeder Aussteller ist auch gegenüber der IAKW-AG verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden der IAKW-AG derartige

Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist die IAKW-AG berechtigt, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird – die Messegüter oder Druckschriften zu entfernen oder den Messestand des Verletzers zu schließen. Eine Verpflichtung der IAKW-AG, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

19. Fotografieren und Zeichnen

1. Aufnahmen von Ständen, die nach Schluss der Öffnungszeiten eine besondere Ausleuchtung und darum die Einschaltung der Ringleitung und die Anwesenheit des Hallenelektrikers erforderlich machen, können auf Kosten des Ausstellers bzw. Fotografen vom Austria Center Vienna erlaubt werden.

2. Der Aussteller erlaubt der IAKW-AG, für Zwecke der Werbung und der Presseinformation über die Messe von seinem Stand, von seinen Messegütern und von dem ihn betreffenden Messegeschehen Filme, Lichtbilder und Zeichnungen anzufertigen und zu verwenden.

20. Messegeschäft

1. Der Aussteller hat das Recht, Bestellungen auf zugelassene Waren entgegenzunehmen.

2. Der Direktverkauf am Stand ist erlaubt. Eine Registrierkassa ist dafür erforderlich und vom Aussteller selbst zu organisieren.

21. Fristlose Kündigung

1. Aus wichtigem Grund, z. B. wegen schwerwiegenden Verstoßes des Ausstellers gegen die Bestimmungen der 17 oder der 18 Abs. 2 und Abs. 5, kann die IAKW-AG das Vertragsverhältnis nach vergeblicher Abmahnung fristlos kündigen.

2. Hat der Aussteller den Grund der Kündigung verschuldet, so kann er eine verhältnismäßige Erstattung des Mietzinses nicht verlangen.

3. Der Aussteller, dem fristlos gekündigt worden ist, kann nicht damit rechnen, zu künftigen Messen und Ausstellungen zugelassen zu werden.

22. Haftung und Versicherung

1. Gefahrtragung und Haftung des Vertragspartners

1.1. Der Aussteller trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungen, des Aufbaus, der Durchführung und des Abbaus.

1.2. Der Aussteller trägt insbesondere die Gefahr für
a. technische Störungen sowie Unterbrechungen der Energieversorgung (Strom, Gas, Wasser etc.) insoweit, als der Aussteller trotz Eintritts eines dieser Umstände das Entgelt zu zahlen hat sowie

Ansprüche des Ausstellers gegen die IAKW-AG ausgeschlossen sind, es sei denn der Aussteller weist nach, dass dies weder durch ihn noch durch eine ihm gemäß zuzurechnende Person verursacht wurde.

b. Schäden am Gebäude oder an sonstigen von der IAKW-AG überlassenen Gegenständen, die durch den Aussteller oder eine ihm zuzurechnende Person verursacht wurden insoweit, als der Aussteller trotz dieser Schäden das volle Entgelt zu zahlen hat und darüber hinaus für den Ersatz der Schäden an den überlassenen Gegenständen haftet und für

c. Schäden, welche der IAKW-AG durch unrechtmäßige Benutzung von dem Aussteller zur Verfügung gestellten Internetanschlüsse entstehen insoweit, als der Aussteller der IAKW-AG diese Schäden zu ersetzen hat.

1.3. Weiters haftet der Aussteller für Schäden, auch für Folgeschäden, die er oder die von ihm beauftragten und beschäftigten Personen verursachen. Dies gilt insbesondere

a. für Schäden am Gebäude und Inventar,

b. für Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,

c. für Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

d. für Schäden, die darin bestehen, dass einem in Vertragsbeziehung mit der IAKW-AG stehenden Dritten Haftungsansprüche gegen die IAKW-AG zustehen, die ihre Ursache in einer Vertragsverletzung des Ausstellers haben, wozu insbesondere auch der Aufwand der IAKW-AG zur Abwehr oder sonstigen Beseitigung dieses Haftungsanspruchs gehört.

In allen anderen Fällen kommen die gesetzlichen Gefahrtragungsregelungen zur Anwendung. Eine Vertragsauflösung aus wichtigem Grund durch den Aussteller ist in den Fällen der Punkte 23.1.1.2 lit a und b nicht zulässig.

1.4. Der Aussteller ist verpflichtet, die eigenen Ausstellungsgüter zu versichern (Transport- und Messerisiko einschl. Diebstahl), Weiters ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung Dritten und der IAKW-AG gegenüber abzuschließen. Jeder Aussteller ist sohin verpflichtet, derartige Versicherungen abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschl. Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Ausländischen Ausstellern wird empfohlen, eine Versicherung in ihrem Heimatland abzuschließen.

2. Haftung der IAKW-AG

2.1. Die IAKW-AG haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden ausgeschlossen ist.

2.2. Schutzwirkung zugunsten Dritter:

1. Der Vertrag entfaltet keine Schutzwirkungen zugunsten der vom Aussteller eingesetzten Gehilfen oder Subunternehmer.
2. Die IAKW-AG ist verpflichtet, dem Aussteller den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Sie hat die Hallen, die Zugänge und das Freigelände in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu reinigen.
3. Die IAKW-AG hat von Beginn der Messe an bis zum Ablauf der letzten Stunde für die Bewachung des Messegeländes zu sorgen. 18 Abs. 4 bleibt unberührt. Nach dem Ablauf der letzten Messestunde ist der Aussteller für seine Sachen allein verantwortlich. Er soll wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände unter Verschluss nehmen.

23. Abbau

1. Der Abtransport des Messegutes und der Abbau vor Messeschluss sind grundsätzlich unzulässig.
2. Der Abbau nach Messeschluss muss bis zum Ablauf der Frist unter 2 beendet sein. Die IAKW-AG lässt Messegut, das sich danach noch auf dem Standplatz befindet, wahlweise auf Kosten des Ausstellers vom Messespediteur einlagern, bzw. übergibt es der Müllentsorgung. Dabei haftet die IAKW-AG nicht für leichte Fahrlässigkeit.

24. Datenschutz

Die IAKW-AG weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Durchführung von Messen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet werden. Nähere Informationen zu den Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten des Ausstellers sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen. Der Aussteller, welcher Daten oder Bilder natürlicher Personen bekannt gibt, hat dafür zu Sorge zu tragen, dass die Zustimmungen der betreffenden Personen eingeholt wurden.

Die Datenschutzerklärung ist unter www.acv.at/spielefest-datenschutz.html abrufbar. Die IAKW-AG weist weiters ausdrücklich darauf hin, dass zum Zwecke der Direktwerbung oder Dienstleistungen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen elektronische Post an die vom Aussteller angegebene E-Mail Adresse versendet. Die Zusendung erfolgt aufgrund des berechtigten Interesses der IAKW-AG an einer umfassenden Information seiner bestehenden und ehemaligen Kunden. Soweit der Aussteller eine elektronische Informationszusendung zu Werbezwecken nicht wünscht, so hat er jederzeit die Möglichkeit, die Versendung elektronischer Post zu Werbezwecken abzulehnen. Diese Ablehnung kann auch bereits im Zuge der Datenerhebung erfolgen. Außerdem ist

eine Ablehnung jederzeit kostenfrei unter datenschutz@acv.at möglich.

25. Schriftform

Ausnahmslos alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der IAKW-AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

26. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die IAKW-AG sind innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung, spätestens jedoch neun Monate nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie präkludiert sind.

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Standplatzmietvertrag und aus den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen ist Wien.
2. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien.
3. Die unter 16 genannten Ordnungen/Unterlagen können unter www.spiele-fest.at eingesehen werden, stehen zum Download bereit, sind in den Büroräumen des Austria Center Vienna zu den normalen Dienstzeiten einzusehen und werden der anderen Vertragspartei auf Wunsch zugesandt.
4. Mit Abgabe des unterfertigten Anmeldeformulars erklären sich die Teilnehmer mit der Geltung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für das Spielefest 2019 einverstanden.

Durchführungsgesellschaft

Austria Center Vienna – IAKW AG
Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien
Telefon: +43 1 26069-0
E-Mail: office@acv.at

Ansprechpartner für Organisation und technische Fragen

Margot Brenner & Viktoria Naderer
Austria Center Vienna
Telefon: +43 676 3199859, +43 676 3199519
E-Mail: margot.brenner@acv.at,
viktoria.naderer@acv.at

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IAKW-AG / STANDBAU

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen Systemtechnik und Messestandbau

1.1. Geltungsbereich

Für den Geschäftsverkehr der IAKW-AG, Bruno-Kreisky-Platz 1, A-1220 Wien, „IAKW-AG“ gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Bestimmungen oder AGB gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. AGB des Kunden werden nicht anerkannt.

1.2. Aufträge und Angebote

Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind und behalten ihre Gültigkeit innerhalb von 30 Tagen nach Angebotsdatum. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

1.3. Höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse

Ereignisse höherer Gewalt (Politische Wirren, Brand, Umweltkatastrophen, etc.) oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse berechtigen die IAKW-AG die Lieferfrist (Abschnitt 2.5) um die Dauer des Ereignisses zu verlängern bzw. vom Vertrag zurück zu treten. In jedem Fall ist die IAKW-AG aufgrund dieser Ereignisse berechtigt, Alternativlösungen zu liefern. Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

1.4. Beschaffenheit der Ware

Es wird keine Gewähr für Farbechtheit sowie spezifische Gewichte und Maße übernommen, sofern eine bestimmte Eigenschaft nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig. Schwankungen in der Materialzusammensetzung sowie in Porengröße und Farbabweichungen im branchenüblichen Rahmen bleiben vorbehalten.

1.5. Kennzeichnung / Urheberrechtsschutz

Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Designs und Know-how sind geistiges Eigentum der IAKW-AG und gehören zu einem geschützten Konstruktionssystem. Derartige Konstruktionsunterlagen können jederzeit von der IAKW-AG zurückgefordert werden. Die IAKW-AG ist vorbehaltlich des schriftlichen Widerrufs des Kunden, berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, insbesondere auf ihrer Internet-Website, auf Konstruktionsunterlagen mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

1.6. Schadenersatz und Haftung

Die IAKW-AG ist in allen in Betracht kommenden Fällen, mit Ausnahme von Personenschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Haftung ist mit dem Auftragswert begrenzt. Die IAKW-AG haftet nicht für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn.

1.7. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt der IAKW-AG unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind. Mehrkosten aufgrund nachträglich geänderter, unvollständiger oder unrichtiger Angaben sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Unterlagen auf gewerbliche Schutzrechte Dritter zu prüfen und hält die IAKW-AG in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

1.8. Rücktrittsrecht IAKW-AG

Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, Leistungserbringungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn der Kunde (i) mit der Zahlung von bereits fälligem Entgelt mehr als 14 Tage in Verzug ist oder (ii) begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen, insbesondere dann, wenn ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde oder ein Insolvenz- bzw Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

1.9. Anwendbares Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz von der IAKW-AG in Wien. Es wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von der IAKW-AG vereinbart.

2. Systemtechnik – Verkauf

2.1. Preise

Alle Preisangaben sind netto in Euro „ab Werk“ (INCOTERMS 2010), die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Im Angebot nicht ausgewiesene Kosten für Verpackung, Versand und Zoll sind nicht inkludiert, zusätzlich anfallende Montage- oder Regieleistungen werden nach Aufwand und gesondert verrechnet. Spesen, Diäten und Mehrkosten für verlangte Mehrarbeit, Überstunden oder Nacharbeit sind vom Kunden zu tragen.

2.2. Kleinmengen

Für Aufträge bis zu einem Auftragswert von € 75,00 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 14,00

verrechnet.

2.3. Eigentumsvorbehalt und Mahnwesen

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von der IAKW-AG. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung (reine Stundung) sind Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz p.a. ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag zu entrichten. Darüber hinausgehende Betriebskosten, Inkassogebühren udgl sind vom Kunden zu tragen.

2.4. Lieferfrist, Liefertermin

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der in Punkt 2.2 bzw. 3.2. vereinbarten Akonto-Zahlung; bei einem Auftragswert unter € 300,00 mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern nicht ausdrücklich zugesagt, sind Liefertermine unverbindlich und als voraussichtlicher Zeitpunkt der Lieferung zu verstehen. In diesen Fällen ist ein Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzugs nur unter Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung des Kunden voraus. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche Angaben oder Leistungen, auch von Dritten, rechtzeitig erbracht werden.

2.5. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

Die IAKW-AG versendet nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Schäden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den Transporteur zu richten und durch Tatbestandsaufnahme vom Transporteur zu bestätigen.

2.6. Mängel, Gewährleistung und Schadenersatz

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich vorzunehmen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erkennbar sind, sind sofort bei Erkennen, spätestens jedoch 1 Monat nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Die IAKW-AG ist berechtigt die Gewährleistungsbehelfe selbst zu bestimmen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Für Schadenersatzansprüche gilt Abschnitt 1.6.

2.7. Rücktritt des Kunden, Änderungen von Bestellungen

Tritt der Kunde ohne Grund vom Vertrag zurück, werden 50 % des Auftragswertes als Rücktrittskosten berechnet. Bei einem Rücktritt ab 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin werden 75 % ab 3 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin sowie bei kundenspezifischen Maßanfertigungen 100 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt. Bei nachträglichen Änderungen der Bestellung erfolgt eine Nachverrechnung des Mehraufwandes.

2.8. Warenrücknahme

Waren können nur in Kulanzfällen mit schriftlicher Zustimmung und unter Vorbehalt einer von der IAKW-AG zu bestimmenden Wertminderung zurückgegeben werden. Gutschriften erfolgen erst nach geprüfem Wareneingang. Rückgaben können nicht vor Gutschriftvorlage mit unseren Rechnungen aufgerechnet werden. Kundenspezifische Maßanfertigungen, gebrauchte, oder durch Kunden bearbeitete Waren werden nicht zurückgenommen. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden und sind zu versichern.

3. Messestandbau – Miete

3.1. Preise

Alle Preisangaben sind netto in Euro „ab Werk“ (INCOTERMS 2010), die gesetzliche Umsatzsteuer und Gebühren gemäß § 33 TP 5 Gebührengesetz werden zusätzlich verrechnet. Im Angebot nicht ausgewiesene Kosten für Verpackung, Versand, Zoll, Standflächenmiete, E-Verteiler, Anschlussgebühren und Stromverbrauch sind nicht inkludiert, zusätzlich anfallende Montage- oder Regieleistungen werden nach Aufwand und gesondert verrechnet. Die Mietpreise gelten für die einmalige Verwendung bei normaler üblicher Messedauer, jedoch maximal für 10 Tage. Kosten für nachträgliche Projektänderungen werden nach Aufwand verrechnet.

3.2. Kleinmengen

Für Aufträge bis zu einem Auftragswert von € 75,00 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 14,00 verrechnet.

3.3. Gebrauch und Rechte Dritter

Jede Bearbeitung und Veränderung der Mietobjekte ist untersagt. Ein vom Vertrag abweichender Gebrauch ist unzulässig. Der Kunde ist berechtigt, das Mietobjekt nur mit Sorgfalt und für eigene Zwecke zu verwenden. Die Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mietobjekte sind von Rechten Dritter freizuhalten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Eingriffen Dritter erforderlich sind.

3.4. Mängel und Gewährleistung

Mängel sind unverzüglich bzw sofort bei Erkennen schriftlich anzuzeigen, die IAKW-AG ist berechtigt die Gewährleistungsbehelfe selbst zu bestimmen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

3.5. Schadenersatz und Haftung

Wir verwenden regelmäßig gewartetes, wiederverwendbares Material in gebrauchsfähigem, dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand. Ist bei vereinbarter Lieferung am Messestand weder der Kunde noch ein Vertreter des Kunden anwesend,

so gilt das Mietobjekt mit Abstellen bzw Aufstellen auf dem Messestandplatz als ordnungsgemäß übergeben. Ab diesem Zeitpunkt haftet der Kunde für jeden Schaden und Verlust, wie Diebstahl, Beschädigung oder Untergang. Der Kunde haftet die IAKW-AG für alle erforderlichen Reparaturen, die nicht auf gewöhnliche Abnutzung des Mietobjektes zurückzuführen sind. Im Übrigen gilt Abschnitt 1.6 mutatis mutandis.

3.6. Rückgabe der Mietobjekte

Das Mietverhältnis endet mit Messeende. Der Kunde ist verpflichtet unverzüglich nach dem Messeende die Mietobjekte vereinbarungsgemäß an die IAKW-AG zurückzustellen. Ab dem Messeende ist die IAKW-AG berechtigt Mietobjekte vom Messestandplatz abzuholen. Die IAKW-AG haftet nicht für Gegenstände des Kunden oder eines Dritten, die sich bei Abholung auf dem Messestandplatz befinden. Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde pro angefangenen Verspätungstag einen Mietpreis in Höhe von 150 % des Mietpreises zu entrichten. Diese Bestimmung unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüber hinausgehender Schaden kann zusätzlich geltend gemacht werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IAKW-AG / TECHNIKSERVICE

1. Umfang und Gültigkeit

1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der IAKW-AG gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die IAKW-AG gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

1.2. Die Verpflichtungen von der IAKW-AG richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von der IAKW-AG entgegengenommenen Auftrages oder einer von der IAKW-AG ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten. Allfälligen AGBs des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

1.3. Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftform. Die IAKW-AG kann auch bei dauernden Geschäftsbeziehungen die AGB ändern, wenn dies ein Monat vor der Wirksamkeit gegenüber dem Auftraggeber kundgetan wird. Bei Widerspruch des Auftraggebers innerhalb dieser Frist ist die IAKW-AG berechtigt, den Vertrag ohne weiteres aufzukündigen.

2. Preise und Zahlung

2.1. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Wir behalten uns Preisänderungen vor.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert gilt die örtliche Zuständigkeit des Handelsgericht in Wien vereinbart oder nach Wahl von der IAKW-AG der Sitz des Auftraggebers.

3.2. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Empfänger unwidersprochen sind.

3.3. Die Mitarbeiter von der IAKW-AG sind zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet.

3.4. Die IAKW-AG ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

4. Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

4.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von der IAKW-AG.

4.2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Mängelrügen sind bei sonstigem Verfall binnen 2 Wochen ab Lieferung unter Angabe des angeblichen Mangels schriftlich zu erheben.

4.3. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von der IAKW-AG entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Die Wandlung oder Preisminderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden.

4.4. Tritt der Auftraggeber vom Auftrag aus Gründen, die nicht von der IAKW-AG zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des der IAKW-AG nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswertes als vereinbart, wobei das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen wird.

4.5. Das Einhalten einer Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die die IAKW-AG nicht zu vertreten hat, so ist die IAKW-AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Auftraggeber steht ein Recht auf Schadenersatz aus diesem Grunde dann nicht zu. Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt und/oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert und/oder unmöglich wird und/oder die IAKW-AG dies nicht zu vertreten hat. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere: Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko von der IAKW-AG zuzurechnen sind. Der Auftraggeber wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet.

4.6. Ersatzlieferungen sind zulässig, wenn ein bestimmter Artikel nicht lieferbar ist. Die IAKW-AG sendet dann eine qualitativ und preislich gleichwertige Ware als Ersatz zu (Ersatzartikel). Bei Nichtgefallen kann ein Ersatzartikel porto- und verpackungsfrei zurückgegeben werden. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Auftraggeber erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind. Macht die IAKW-AG von diesem Recht

Gebrauch, werden Verpackungs- und Versandkosten nur einmalig erhoben.

5. Zusätzliche Bestimmungen bei der Lieferung von Software

5.1. Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Softwarelizenzbestimmungen.

5.2. Für Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten.

5.3. Bei individuell von der IAKW-AG erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfaßt den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Quellprogrammen verbleiben bei der IAKW-AG.

5.4. Die IAKW-AG übernimmt keine Gewähr dafür, daß die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und daß die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder daß alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

5.5. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Sollte der Auftraggeber die Software trotz dieses Verbotes an Dritte weitergeben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, der IAKW-AG eine angemessene Gebühr zu bezahlen, die sich an der Ortsüblichkeit orientiert.

6. Zusätzliche Bestimmungen bei Dienstleistungen

6.1. Die Nutzung der IAKW-AG-Dienstleistungen durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe von IAKW-AG-Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von der IAKW-AG.

6.2. Der Auftraggeber anerkennt die Notwendigkeit der Einhaltung der Standards RFC1009, RFC1122, RFC1123 und RFC1250. Falls durch Nichteinhaltung obiger Standards der IAKW-AG oder anderen Netzwerkteilnehmern Schaden erwächst, behält sich die

IAKW-AG vor, die Konnektivität bis zur Erfüllung der erwähnten Standards einzuschränken und den Aufwand, der durch Nichteinhaltung dieser Standards entstanden ist, in Rechnung zu stellen.

6.3. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Value Added Services der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden Point of Presence als vereinbart.

6.4. Bei Nutzungsverträgen für Netzwerkdienste gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen.

6.5. In den angeführten Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten Point of Presence, die am Standort des Auftraggebers anfallenden Kosten sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Auftraggeber am Point of Presence von der IAKW-AG beigestellt werden. Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluß am Point of Presence erreicht werden.

6.6. Die IAKW-AG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Die IAKW-AG übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, daß diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, daß die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder daß gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

6.7. Die IAKW-AG haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von der IAKW-AG zugänglich sind.

6.8. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z. B. Installationen, Funktionserweiterungen u.ä., erbringt die IAKW-AG die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Die IAKW-AG übernimmt keine Gewähr, daß aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können.

6.9. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des § 9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen.

7. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen

7.1. Der Auftraggeber haftet für Beschädigung, Diebstahl, Verlust auch einzelner Komponenten im Umfange des Neuwertes.

7.2. Für verspätet retourniertes Mietmaterial wird pro Tag der Tagesmietpreis laut aktueller Preisliste bis zur tatsächlichen Retournierung in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber anerkennt diese Mehrkosten und verpflichtet sich zur unmittelbaren Bezahlung nach Rechnungslegung. Weitere Forderungen wie zum Beispiel Verdienstentgang werden ausgeschlossen.

7.3. Für alle Gegenstände unseres Mietparkes gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

7.4. Transportkosten gehen, wenn nicht ausdrücklich Abholung und Zustellung in unserer Rechnung angeführt ist, immer zu Lasten des Auftraggeber. Die Gegenstände sind frei von Übernahmekosten (Transportspesen, Nachnahme) zu retournieren.

7.5. Im Falle nicht einwandfreier Funktion ist der Auftraggeber verpflichtet sich unmittelbar mit uns in Verbindung zu setzen und die Mängel anzuzeigen. Eigenmächtige Auftragserteilung zur Reparatur oder Wartung werden von uns nicht anerkannt und deren Kosten nicht ersetzt.

8.

Die IAKW-AG haftet nur bei Vorsatz und/oder krass-grober Fahrlässigkeit. Insbesondere ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

9.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.